

Änderungsvorschlag zum Entwurf des Landeshochschulgesetzes (LHG-E) des Landes Baden-Württemberg

Hier: Einführung einer Verfassten Studierendenschaft

(Stand: 15.2.2004)

A. Änderungsvorschlag

[Einzufügen in Teil 6, Abschnitt 2 des LHG-E (Stand: 20.10.2003). Der § 65 LHG-E wird durch nachfolgende §§ ersetzt. Gleichzeitig entfällt § 25 Abs. 3 (siehe Begründung zu § 67 Abs. 1).]

§ 65 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.
- (2) Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft und in der Selbstverwaltung der Hochschule gilt §37 Abs. 3 HRG entsprechend.

§ 66 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind
 1. Ermöglichung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft,
 2. Wahrnehmung der bildungspolitischen, fachlichen, fächerübergreifenden, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft,
 3. Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach §§ 2 und 4 Abs. 1,
 4. auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
 5. Förderung der Integration und Gleichstellung der Studierenden innerhalb der Studierendenschaft und in Hochschule und Gesellschaft,
 6. Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
 8. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Strukturierung der Selbstverwaltung im Hochschulbereich.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie kann für Publikationen und Stellungnahmen Medien aller Art nutzen.

§ 67 Satzungsautonomie

- (1) Die Studierendenschaft gibt sich selbst eine Satzung. Diese regelt die Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen sowie die Beschlussfassung und die Bekanntmachung der Organbeschlüsse.
- (2) Das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt.

§ 68 Finanzen

- (1) Die Studierendenschaft hat die Finanzhoheit über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel inne. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (2) Die Studierendenschaft kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden zu berücksichtigen. Näheres regelt die Satzung.
- (3) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume, Personal- und Sachmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (4) Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft eingezogen.
- (5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 69 Zusammenarbeit der Studierendenschaften

- (1) Die Vertretungen der Studierendenschaften der Hochschulen bilden die Landesstudierendenvertretung.
- (2) Die §§ 66, 67 und 68 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 70 Übergangsbestimmungen

- (1) Der AStA führt bis spätestens zum 30.6.2006 eine Urabstimmung über die Satzung der Studierendenschaft durch. Die Satzung muss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mindestens ein Viertel aller Studierenden zustimmen muss; sie tritt mit der Annahme in Kraft. Ist bis zum 1.7.2006 keine Satzung angenommen, so tritt die in Anhang 1 aufgeführte Satzung in Kraft.
- (2) Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung sind Wahlen durchzuführen.
- (3) Bis spätestens zum 1.1.2007 findet die konstituierende Sitzung der Landesstudierendenvertretung statt. Die Satzung muss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mindestens ein Viertel aller Studierendenschaften zustimmen muss. Jede Studierendenschaft hat eine Stimme. Schriftliche abgegebene Stimmen nicht anwesender Studierendenschaften werden berücksichtigt.

B. Begründung

I. Erforderlichkeit

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) in seiner Fassung vom 15.8.2002 schreibt in § 72 Abs.1 Satz 8 die Einführung von Studierendenschaften durch Landesgesetz bis zum 15.8.2005 vor. Weder das momentan gültige Landeshochschulrecht noch der Entwurf zu einem Landeshochschulgesetz (LHG-E) sieht bislang Studierendenschaften i.S.d. HRG in Baden-Württemberg vor.

Die momentan beim Bundesverfassungsgericht anhängige Normankontrollklage, die unter anderem von der baden-württembergischen Landesregierung mitgetragen wird, entfaltet hierbei keine aufschiebende Wirkung.

Daher erscheint es sinnvoll und notwendig, die Novellierung des baden-württembergischen Hochschulrechts zur Einführung von Studierendenschaften i.S.d. HRG zu nutzen. Hierzu bietet sich eine Aufnahme entsprechender Regelungen in das neue Landeshochschulgesetz (LHG) an.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. zu § 65

zu Abs. 1: Im Interesse demokratischer Selbstbestimmung und Autonomie soll den Studierenden durch Einrichtung von Verfassten Studierendenschaften an allen Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, ihre in §66 näher bestimmten Belange selbst wahrzunehmen.

Durch die Rechtsform der Verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule wird gewährleistet, dass sie diesen Aufgaben auch gerecht werden kann; insbesondere durch den Abschluss von Rechtsgeschäften im eigenen Namen und einem eigenen Vermögen.

2. zu § 66

zu Abs. 1: Den Studierendenschaften wird die Möglichkeit gegeben, aktiv und eigenständig an der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen und der Reflexion der sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie ihrer gesellschaftlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen mitzuwirken. Beispielweise durch Stellungnahmen.

zu Abs. 2: Im Sinne des § 41 Abs. 1 HRG können die Medien der Studierendenschaft auch für eine über den hochschulpolitischen Rahmen hinausgehende Diskussion und Meinungsbildung genutzt werden.

3. zu § 67

zu Abs. 1: Es handelt sich hierbei um die im HRG geforderte Konkretisierung durch Landesrecht. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Deregulierung des Hochschulrechts und Stärkung der Autonomie der Hochschulen wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, über die konkrete Struktur ihrer Interessenvertretung in Form der Studierendenschaft zu bestimmen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen, in Baden-Württemberg bestehenden, bereits etablierten und leistungsfähigen Strukturen studentischer Vertretung. Auch bundesweit haben sich in den Bundesländern unterschiedliche Modelle bewährt (z.B. Studierendenparlamente in Nordrhein-Westfalen und ein rätendemokratisches Modell in Sachsen).

Auch die Struktur und Organe der Fachschaften werden von der Satzung der Studierendenschaft geregelt; dadurch entfällt § 25 Abs. 3 LHG-E. Die Regelungen zu den Wahlen zum Fakultätsrat bleiben hiervon unberührt.

4. zu § 68

zu Abs. 1: Die autonome Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert die Finanzhoheit der Studierendenschaft über ihre eigenen Mittel.

zu Abs. 2 u. 3: Eine Mischfinanzierung durch Beiträge der Studierenden und Gelder der Hochschule (Grundausstattung) ist insbesondere bei kleineren Hochschulen notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft zu erhalten, ohne die Studierenden mit unverhältnismäßig hohen Beiträgen zu belasten. Hinsichtlich der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge bestimmen die Studierenden nach Maßgabe der Satzung über Erforderlichkeit und Höhe der Beiträge.

zu Abs. 5: Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Haushaltsführung, ist auch im Sinne eines weiten Autonomieverständnisses, die Kontrolle durch den Landesrechnungshofs angebracht.

5. zu § 69

Die Landesstudierendenvertretung wird analog zur Landesrektorenkonferenz als Vertretung der Studierenden etabliert. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für Politik und Verwaltung, insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren.